

UMWELTBERICHT

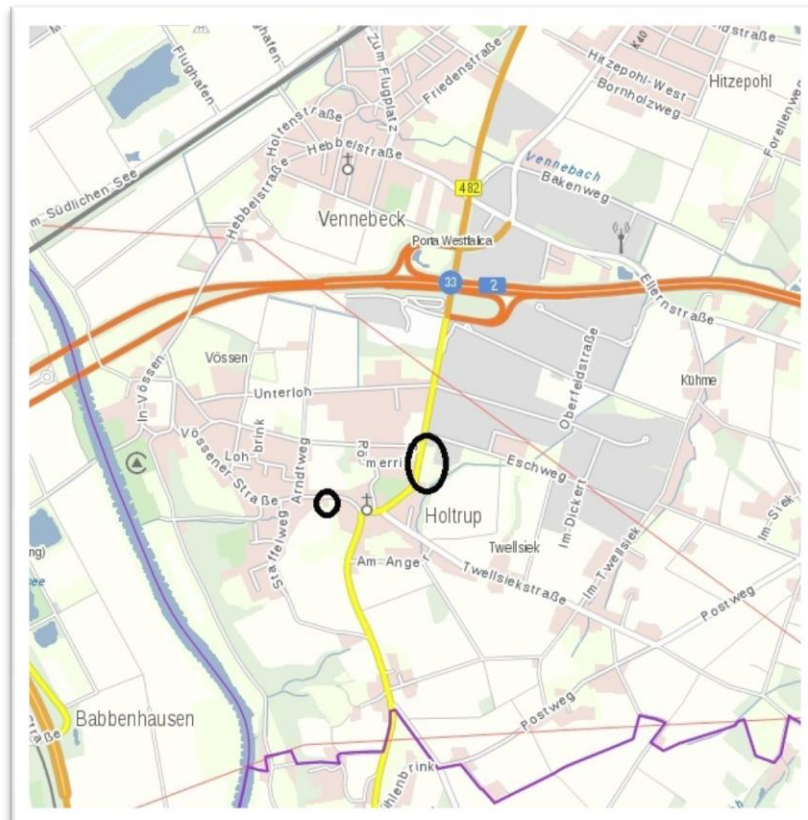
KREIS MINDEN - LÜBBECKE

STADT PORTA WESTFALICA

ST. HOLTRUP



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 112. ÄNDERUNG - BEREICH „FEUERWEHRGERÄTEHAUS HOLTRUP/ VENNEBECK/COSTEDT“



© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw

Stand: 04.06.2018



BEARBEITUNG: M. SC. UMWELTPLANUNG
FREIA KENTSCHKE

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH
ZIESENISSTRASSE 1
31785 HAMELN

TEL: 05151 / 60 98 57 0
FAX.: 05151 / 60 98 57 4

E-Mail: info@lauterbach-planungsbuero.de
www.lauterbach-planungsbuero.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele	4
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung	4
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	6
2.1.1	Schutzgut Mensch	6
2.1.2	Schutzgut Tiere	7
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	9
2.1.4	Schutzgut Boden	10
2.1.5	Schutzgut Wasser	12
2.1.6	Schutzgut Klima	12
2.1.7	Schutzgut Landschaft	13
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes	14
3	PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	14
3.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	15
3.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	17
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ..	17
4.2	Umweltmonitoring	17
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18

Anlage 1: Fachbeitrag Artenschutz

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Im Rahmen des Brandschutzbedarfsplanes plant die Stadt Porta Westfalica ein neues Feuerwehrgerätehaus für die Stadtteile Holtrup, Vennebeck und Costedt zu errichten.

Die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft zwei Teilbereiche. Die Teilbereiche des Plangebietes liegen im Stadtteil Holtrup. Die erste Teilfläche befindet sich südlich des „Eschweges“ und östlich der „Holtruper Straße“. Die Fläche befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Da aufgrund der gültigen Darstellung im Flächennutzungsplan momentan keine Baugenehmigung an dieser Stelle erteilt werden kann, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Die zweite Teilfläche umfasst das derzeitige Feuerwehrgerätehaus von Holtrup an der Vössener Straße. Diese öffentliche Fläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr wird aufgrund des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses nicht mehr als solche benötigt. Folgedessen wird die Darstellung der Fläche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung an die angrenzende Wohnbaufläche angepasst.

Das Ziel der 112. Änderung stellt sich wie folgt dar:

- Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Holtrup
- Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Holtrup

Der Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von rd. 3.056 m².

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung

Fachgesetze

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- *Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)*
- *Landschaftsgesetz NordrheinWestfalen (LG NRW)*

Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (Auszug):

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen,

wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Außerdem sind die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind gemäß §1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz resp. dem Landschaftsgesetz NRW (Auszug):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Bedeutung der Umweltschutzziele für die vorliegende Planung:

Mittels der 112. Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen, um die Ansprüche

des Brandschutzbedarfsplanes zu gewährleisten.

Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist dabei von besonderer Bedeutung.

Fachplanungen

Folgende relevante Fachplanungen liegen für das Plangebiet vor:

- Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Detmold 2004
- Landschaftsplan der Stadt Porta Westfalica, 1993

Gemäß Regionalplan liegt der Änderungsbereich in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Westlich der Fläche verläuft eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr. Im Norden schließt ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen an.

Gemäß Landschaftsplan Porta Westfalica von 1993 liegt der Bereich nicht in einem naturschutzrechtlich geschützten Bereich.

Gemäß Landschaftsnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 39 Abs. 1 Nr. 3 sind die Gehölzpflanzungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im B-Plan Nr. 52) ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm- und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Das Plangebiet (Teilbereich 1) liegt im Stadtteil Holtrup an der „Holtruper Straße“. Im Norden erstreckt sich ein gewerblich genutzter Bereich und westlich der Holtruper Straße schließt Wohnbebauung an. Das Plangebiet selbst weist keine Bedeutung für die Naherholung auf.

Die zweite Teilfläche befindet sich an der Vössener Straße umschlossen von Wohn-/Mischfläche. Durch die Umwandlung von Öffentlicher Fläche mit Zweckbestimmung

Feuerwehr zu Wohnbaufläche ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Schaffung von neuen Wohnflächen ist für das Schutzgut Mensch positiv zu bewerten. Eine bauliche Veränderung ist in diesem Teilbereich nicht vorgesehen.

Bewertung

Durch die 112. Flächennutzungsplanänderung lassen sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch ableiten.

Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen auf der Teilfläche 1 ist darauf zu achten, dass die Ausrichtung der geräuschintensiven Anlagen und Tätigkeiten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht so gewählt werden, dass eine möglichst geringe Lärmbelastung für die benachbarte Wohnbebauung erfolgt.

Die geplante Nutzung als Feuerwehrhaus kommt prinzipiell dem Schutzgut Mensch zu gute, da eine Feuerwehr grundsätzlich dem Schutz des Menschen und seinem Hab und Gut dient.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen können jedoch Rückschlüsse allgemeiner Art getätigt werden.

Bei der Teilfläche 1 handelt es sich um eine Grünlandbrache. Entlang der Straße und einmal quer durch die Fläche zieht sich ein angelegter Gehölzstreifen.

Diese vorhandenen Gehölzbestände bieten in erster Linie diversen Vogelarten einen Lebensraum als Bruthabitat, Ruhestätte und als Nahrungshabitat. Grundsätzlich ist ein Vorkommen einheimischer Vogelarten zu erwarten. Durch die Rodung außerhalb der allgemeinen Brutzeit werden jedoch voraussichtlich keine dauerhaft vorhandenen Fortpflanzungsstätten zerstört. Die voraussichtlich hier potentiell vorkommenden Arten nehmen i.d.R. von Jahr zu Jahr unterschiedliche Nistplätze ein und bauen ihre Nester neu. In den angrenzenden Bereichen stehen vergleichbare Strukturen als Niststandorte zur Verfügung. Aufgrund der Dringlichkeit der Planung wurde die Rodung nach einer Bestandsaufnahme und unter Rücksichtnahme des Artenschutzes bereits fristgerecht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung zu erstellen. Die planungsrelevanten Arten wurden über das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) bezogen.

Aufgrund der anzutreffenden Lebensräume lassen sich die betroffenen planungsrelevanten Arten einschränken. Das für das Plangebiet relevante Messtischblatt 3719 Minden, Quadrant 3 zeigt für die betroffenen Lebensräume „Brachen“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ 30 planungsrelevante Arten auf.

Darunter befinden sich auch einige Fledermausarten, wie zum Beispiel das Braune Langohr. Diese können allerdings von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, da auf der Planfläche selbst keinerlei Strukturen vorhanden sind, die als Quartiere dienen könnten. Jagdflüge von Fledermäusen aus umliegenden Beständen sind durchaus möglich, aber hier nicht relevant.

Außerdem gehören zu den planungsrelevanten Arten auch Greifvögel, wie z.B. Mäusebussard, Turmfalke und Habicht, die das Plangebiet auch in ihre Jagdflüge mit einbeziehen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine heimische Greifvogelpopulation maßgeblich von dieser Fläche abhängt. Ähnliche Flächen sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Bäume, die für die Anlage von Horsten geeignet wären, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Vorkommen von Feldarten wie z.B. Feldlerche und Rebhuhn ist auf dieser Fläche, aufgrund der Lage und den begrenzenden vertikalen Strukturen, eher unwahrscheinlich. Zudem befinden sich in der weiteren Umgebung zahlreiche Freiflächen mit weitaus besserer Eignung für Arten der offenen Feldflur. Es wird deshalb von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung einer möglichen lokalen Population ausgegangen.

Amphibien und Reptilien finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

Auf der Teilfläche 2 sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen, dementsprechend ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tier. Diesbezüglich wird hier nicht detaillierter auf die Fläche eingegangen.

Bewertung

Die geschützten planungsrelevanten Arten (§ 42 BNatschG) wurden in einem Gutachten (Fachbeitrag Artenschutz, Planungsbüro Lauterbach, 2018) betrachtet. Hier wurden die Arten gemäß Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die betroffenen Biotop „Brachen“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ recherchiert und ihre Betroffenheit durch die Planung dargelegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine geschützte Art in ihrer lokalen Population nachhaltig beeinträchtigt wird.

Aus Gründen des Artenschutzes hat die Rodung außerhalb der allgemeinen Brutzeit

(Ende Oktober bis Ende Februar) zu erfolgen. Bei einer Begehung Mitte Januar 2018 waren die Gehölze gerade auf etwa 1,5 m geschlegelt worden. Aufgrund der Dringlichkeit der Planung wurde die Rodung nach einer Bestandsaufnahme und unter Rücksichtnahme des Artenschutzes bereits fristgerecht durchgeführt.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bei dem Plangebiet (Teilfläche 1) handelt es sich um eine Grünlandbrache. Entlang der Holtruper Straße zieht sich ein 5 m breiter Gehölzstreifen. Rechtwinklig davon abgehend setzt sich der Gehölzstreifen mit einer Breite von 10 m Richtung Osten fort.

Die Gehölzstreifen wurden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet südlich Eschweg“ gepflanzt. Sie wurden als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ festgesetzt. Zur Anlage der Gehölzstreifen wurden nachstehende Baum- und Straucharten gemäß den Festsetzungen zum B-Plan Nr. 52 verwendet. Die Artenwahl war auf den Boden abzustimmen.

Zu verwendende Baum- und Straucharten

Baumarten I. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Vogelkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior

Straucharten

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina

Baumarten II. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Traubenkirsche	Prunus padus

Purpurweide	Salix purpurea
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Hasel	Corylus avelana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Die 5 m breite Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern parallel zur L 778 kann gemäß dem B-Plan Nr. 52 auf eine Wuchshöhe von 2 m (Bezugspunkt ist die



Oberkante Straßenmitte) begrenzt werden. Die rechtwinklig angrenzende 10 m breite Fläche für Anpflanzungen kann auf einer Länge von ca. 100 m ebenfalls auf 2 m begrenzt werden.

Bei einer Begehung Mitte Januar 2018 waren die Gehölze gerade auf etwa 1,5 m geschlegelt worden. Augenscheinlich sind die Pflanzvorschriften aus dem Bebauungsplan Nr. 52 umgesetzt worden, so dass von einer einheimischen Laubgehölzpflanzung aus Sträuchern und Bäumen auszugehen ist. Der Bestand ist in etwa 10 Jahre alt.

Es haben sich keine weiteren Hinweise auf seltene oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten ergeben.

Auf der Teilfläche 2 befinden sich am vorhandenen Gebäude einige Gehölze. Hinweise auf seltene oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten haben sich nicht ergeben. Es sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen, wodurch auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

Bewertung

Die Gehölzpflanzung wurde im B-Plan Nr. 52 als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme festgesetzt. Aufgrund dieser Funktion ist sie adäquat an einer anderen Stelle zu ersetzen. Diese Anpflanzungen sind des Weiteren nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Entsprechend des § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind eine Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteil führen, verboten. Nach § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von diesem Verbot erfolgen. Hierzu ist gemäß der *Stellungnahme im Rahmen der Anfrage gem. § 34 LPIG der Stadt Porta Westfalica vom 02.11.2017 des Kreises Minden-Lübbecke* im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in einem landschaftspflegerischen Begleitplan die Eingriffs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch das Beseitigen der „alten“ Ausgleichsmaßnahme sowie durch das Bauvorhaben verursacht werden, nachvollziehbar dargestellt werden.

Eine genauere Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes (Landschaftspflegerischer Begleitplan Bauvorhaben: „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“, Stadt Porta Westfalica).

2.1.4 Schutzgut Boden und Fläche

Vorherrschender Bodentyp ist Braunerde mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss (Geologischer Dienst NRW, Informationssystem



Bodenkarte, Auskunftssystem BK 50, 2018, zuletzt aufgerufen am 04.06.2018).

Es handelt sich überwiegend um fruchtbare Böden mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung. Die vorhandenen Böden liefern mittlere bis gute landwirtschaftliche Erträge und werden vielfach ackerbaulich genutzt.

Im nördlichen Bereich der Teilfläche 1 ist eine Schutzwürdigkeit des Bodens gegeben. Diese Schutzwürdigkeit umfasst ein größeres Gebiet, welches nur mit einem kleinen Bereich in die Teilfläche hineinragt. Es handelt sich dabei um sehr schutzwürdige Sand- oder Schuttböden (Geologischer Dienst NRW, Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK 50, 2018, Zusatzauswertung: Schutzwürdigkeit der Böden – 2. Auflage, zuletzt aufgerufen am 04.06.2018)

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird ein Flächenverbrauch von rd. 0,3 ha eingeleitet.

Bewertung

Für das Schutzgut Boden gehen mit der Versiegelung alle natürlichen Funktionen verloren:

- Verlust der Speicher-, Puffer-, Filter und Transformationsfunktion (Boden als wesentliches Element von Stoffkreisläufen; von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Wasserspeicher- und Aufnahmefunktion sowie die Schadstofffilterung)
- Beeinträchtigung des Bodenlebens
- Verlust der Biotopfunktion
- Verlust der Ertragsfunktion (Boden als Grundlage zur Produktion von Land-, Forst- und Gartenwirtschaft)
- Verlust der Lebensraumfunktion (Boden als Ausgangssubstrat von Biotopen)

Aus den zu erwartenden Versiegelungen durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses (Teilfläche 1) kommt es zu einer Zunahme der Versiegelung und damit zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Auf der Teilfläche 2 sind keine absehbaren baulichen Veränderungen vorgesehen. Es kommt hier zu keinen zusätzlichen Versiegelungen. In diesem Teilbereich ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Grundwasserstufe und der Staunässegrad werden in der Sachdatenabfrage mit „Stufe 0“ angegeben. Es liegen somit keine grund- und stauwasserbeeinflussten Böden vor. Diesbezüglich ist die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit als sehr gering zu bewerten.

Für die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird „ungeeignet – VSA, Mulden-Rigolen-System (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)“ angegeben. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum ist gering.

Oberflächengewässer:

Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer auf.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist die Versiegelung als erheblicher Eingriff zu bewerten. Durch die Zunahme der Versiegelung kommt es zu folgenden Auswirkungen auf das Grundwasser:

- Unterbindung der Wasseraufnahme und –speicherung (Reduzierung der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche)
- schnelleres Abführen des Niederschlags in Gewässer und Kanalisation
- Reduzierung der Grundwasserneubildung

Aufgrund der Versiegelung entstehen Umweltauswirkungen, die zu einem Kompensationsbedarf führen. Wegen des fachlichen Zusammenhanges mit dem Schutzgut Boden ist der Kompensationsbedarf gemeinsam zu betrachten.

Auf der Teilfläche 2 sind keine absehbaren baulichen Veränderungen vorgesehen. Es kommt hier zu keinen zusätzlichen Versiegelungen. In diesem Teilbereich ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Oberflächengewässer werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

2.1.6 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet steht unter bioklimatischen Einwirkungen und unter mäßiger Beeinflussung der lokalen Klimafunktionen. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus seiner Lage und klimawirksamen Ausstattung. Auf den Freiflächen wird

Kaltluft produziert.

Bewertung

Für die Entwicklung des Kleinklimas sind Versiegelungen nachteilig. Durch die geplante Bebauung der Teilfläche 1 kommt es zu einer Zunahme der Versiegelung sowie zu einer Verringerung des Kaltluftentstehungsgebietes.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit mitprägen.

Bei der Teilfläche 1 handelt es sich um eine Grünlandbrache und einen Gehölzstreifen an der Holtruper Straße, angrenzend an ein planungsrechtlich gesichertes Gewerbegebiet. Die Gehölzstreifen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Entsprechend des § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind eine Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteil führen, verboten.

Auf der zweiten Teilfläche steht das derzeitige Feuerwehrgerätehaus von Holtrup. Das Gebäude soll zukünftig als Wohnfläche genutzt werden. Eine bauliche Veränderung ist nicht vorgesehen, wodurch sich auch keine Auswirkungen auf die Landschaft und das Ortsbild ergeben.

Bewertung

Eine Bebauung stellt grundsätzlich einen raumwirksamen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Da sich der Änderungsbereich jedoch angrenzend an eine Ortschaft befindet, relativiert sich die Raumwirksamkeit. Der Verlust des geschützten Landschaftsbestandteils ist adäquat an einer anderen Stelle zu Ersetzen.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Landschaftspflegerischer Begleitplan Bauvorhaben: „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“, Stadt Porta Westfalica).

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In beiden Teilbereichen sind weder Bodendenkmäler noch andere Kulturgüter bekannt.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Plangebiet führt die geplante Versiegelung zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Daraus resultieren für das Schutzgut Wasser auch negative Folgen, wie Abnahme der Speicherung von Niederschlagswasser und Zunahme des oberflächigen Abflusses. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

3 PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

a) Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Beibehaltung des gültigen Flächennutzungsplanes in den betreffenden Bereichen würden die momentan gültigen Flächendarstellungen erhalten bleiben. Der vorgesehene Neubau eines Feuerwehrgerätehauses könnte an dieser Stelle nicht stattfinden. Aufgrund der Notwendigkeit im Rahmen des Brandschutzbedarfsplanes würde das Vorhaben an einer anderen Stelle realisiert werden.

Der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft würde nicht beeinträchtigt. Auf der Fläche würde die Gehölzpflanzung als Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplanes Nr. 52 weiter Bestand haben. Die Grünlandbrache würde weiterhin als Brachfläche bestehen. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist somit davon auszugehen, dass der Bestand und seine Biotopfunktion unverändert erhalten bliebe. Da der Gehölzbestand regelmäßig zurückgeschnitten wird, wäre die Größenentwicklung jedoch begrenzt.

b) Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt mit der 112. Änderung des Flächennutzungs-



planes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu treffen, um einen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Stadtteile Holtrup, Vennebeck und Costedt im Rahmen des Brandschutzplanes zu ermöglichen.

Dieses soll mittels der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auf dem Teilbereich 1 des Plangebietes erfolgen. Der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses (Teilfläche 2) soll zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind hier keine nachhaltigen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen gegeben.

Bei der Inanspruchnahme der Teilfläche 1 durch das geplante Vorhaben geht ein geschützter Landschaftsbestandteil verloren. Dieser ist an einer anderen Stelle adäquat zu ersetzen. Des Weiteren wird die Vegetation weitestgehend entfernt und der Boden großflächig versiegelt, wodurch ein Kompensationsbedarf entsteht.

Die endgültigen Umweltauswirkungen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen können allerdings erst auf Ebene der Objektplanung im Detail bestimmt werden.

Bei der Umwandlung der Darstellung der öffentlichen Fläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr (Teilbereich 2) zur Wohnbaufläche ergibt sich eine Nutzungsänderung. Das Gebäude bleibt jedoch erhalten und es sind keine baulichen Veränderungen auf der Teilfläche vorgesehen.

3.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Während der Baumaßnahmen kommt es allgemein zu einer Verlärmung und Störung von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings nur als vorübergehend zu betrachten und führen zu keiner nachhaltigen Störung im Betrachtungsraum.

In der Betriebsphase wird die Fläche durch die Feuerwehr bei Einsätzen und Übungen in Anspruch genommen. In den Zeiträumen der Beanspruchung des Geländes kann es zu Verlärmung und Störungen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auch zeitlich begrenzt und ziehen keine nachhaltigen Auswirkungen nach sich.

Vermeidung/Verringerung

Durch die Lage des Plangebietes, angrenzend an einen gewerblich genutzten Bereich und direkt an einer Hauptstraße, können die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen genutzt werden. Flächenausweisungen in der freien Landschaft werden vermieden.

Mittels einer randlichen Eingrünung fügt sich das neue Feuerwehrgerätehaus in das

Landschaftsbild ein.

Ausgleich

Bei Durchführung des Bauvorhabens kommt es zu einem Eingriff in die Natur und Landschaft. Neben den geplanten Versiegelungen durch bauliche Anlagen kommt es im Geltungsbereich auch zu einem Biotopverlust. Im Plangebiet befindet sich eine Gehölzpflanzung, die im B-Plan Nr. 52 als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme festgesetzt wurde. Diese Anpflanzungen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Entsprechend des § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind eine Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteil führen, verboten. Nach § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von diesem Verbot erfolgen, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in einem landschaftspflegerischen Begleitplan die Eingriffs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch das Beseitigen der „alten“ Ausgleichsmaßnahme sowie durch das Bauvorhaben verursacht werden, nachvollziehbar dargestellt werden. Insgesamt geht eine Gehölzfläche von rd. 715 m² verloren, die adäquat an einer anderen Stelle zu ersetzen ist. Die Brachfläche hat keine Funktion als Ausgleichsfläche.

Im Plangebiet wird entlang der östlichen, südlichen sowie nördlichen Grundstücksgrenze auf einer Fläche von insgesamt rd. 714 m² eine Landschaftsgehölzpflanzung aus einheimischen Sträuchern angelegt. Die Pflanzung dient zum einen der Ortsrandeinbindung und führt somit zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Zum anderen sind gerade feldheckenartige Bepflanzungen aus standortheimischen Gehölzen von einer hohen Bedeutung für die heimische Fauna, wobei derartige Biotope, neben Insekten, besonders von Vögeln und Kleinsäugetern genutzt werden.

Das Defizit, welches nicht im Plangebiet ausgeglichen werden kann, soll auf entsprechenden externen Flächen kompensiert werden. Direkt östlich angrenzend befinden sich zwei Flächen, die durch die Anlage einer Streuobstwiese aufgewertet werden können und somit das Defizit begleichen.

Im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes (Landschaftspflegerischer Begleitplan Bauvorhaben: „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“, Stadt Porta Westfalica) wird detaillierter auf den Kompensationsbedarf sowie auf entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingegangen.

3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das geplante Feuerwehrgerätehaus ist für die Stadtteile Holtrup, Vennebeck und Costedt vorgesehen. Holtrup ist der südlichste Stadtteil. Direkt über die Holtruper Straße sind die anderen beiden Stadtteile unmittelbar in Reichweite. Aufgrund der Lage auf einer Fläche zwischen einer Hauptstraße und einer gewerblich genutzten Fläche bietet sich der Standort folglich an.

Ein optionaler Standort an der Zufahrt der B 482 im Ortsteil Vennebeck (Standort der Firma Metro) ist, im Hinblick auf die Abdeckung der Siedlungsbereiche und Erreichbarkeit der Löschgruppenmitglieder im Alarmfall, aufgrund der bestehenden Bebauung sowie der infrastrukturellen Eingrenzungen durch Verkehrswege als nicht geeignet eingestuft worden.

Auf eine Untersuchung weiterer, alternativer Standorte wurde verzichtet.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Eine ausführliche Eingriffsbilanzierung auf Grundlage der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Recklinghausen, März 2008) mit Darstellung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt für das Vorhaben in einem landschaftspflegerischen Begleitplan.

4.2 Umweltmonitoring

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Umweltmonitoringmaßnahmen. Erst der auf Ebene der Objektplanung zu entwickelnde landschaftspflegerische Begleitplan enthält rechtsverbindliche Vorgaben für die Grundstücksnutzungen und ist auf unmittelbaren Vollzug angelegt. Überwachungsmaßnahmen für die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen sind deshalb auf der Ebene der Objektplanung festzusetzen.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Aufgrund des Brandschutzbedarfsplanes plant die Stadt Porta Westfalica, ein neues Feuerwehrgerätehaus für die Stadtteile Holtrup, Vennebeck und Costedt zu errichten.

Im Zuge der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica wird im Ortsteil Holtrup daher eine neue Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen. Die Darstellung der öffentlichen Fläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses von Holtrup an der Vössener Straße wird in Wohnbaufläche geändert und damit an die angrenzende Wohnfläche angepasst.

Die Teilfläche 1 ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Da aufgrund der gültigen Darstellung im Flächennutzungsplan momentan keine Baugenehmigung an dieser Stelle erteilt werden kann, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Der wesentliche Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von rd. 3.056 m².

Im Umweltbericht wurde die Planänderung aus Umweltgesichtspunkten betrachtet und festgestellt, dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen auf die Versiegelung und den Verlust von gehölzbestandenen Flächen beschränken. Beim Umgang mit den randlichen Gehölzen ist der Artenschutz zu beachten.

Die Kompensationsmaßnahmen werden ausführlich in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Die Situation für die Umwelt ist nach Durchführung der Planung inklusive Kompensationsmaßnahmen als gleichwertig zum heutigen Zustand zu beurteilen.

Es verbleiben somit keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen.